



Absender: Zentralbereich

Vorlage-Nr.: 2008/0956-1

Veranlasser / Verursacher

Datum: 24.01.2008

Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Errichtung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Kreisausschuss	15.01.2008	5	nicht öffentlich
Ausschuss für Arbeit, Jugend, Frauen und Soziales	13.02.2008	3	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	18.02.2008	6	öffentlich
Kreistag	21.02.2008	6	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vertrag zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages gem. § 53 ff. SGB X über die Errichtung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 06.07.2006 zwischen der Bundesagentur für Arbeit - vertreten durch die Agentur für Arbeit Kassel - und dem Landkreis Kassel (Stand: 19.12.2007) wird beschlossen.

Begründung:

Die nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II) wahrzunehmenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegen teilweise der Bundesagentur für Arbeit und teilweise den kreisfreien Städten und Landkreisen. 69 zugelassene kommunale Träger sind im Rahmen einer Experimentierklausel für die Durchführung des Gesetzes allein verantwortlich.

Der Landkreis Kassel gehört nicht zu diesen „Optionskommunen“ und hat die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Kassel deshalb mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 53 ff. SGB X über die Errichtung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II vom 06.07.2006 geregelt.

Die in dem - ordentlich nicht kündbaren - Vertrag getroffene Regelung zum Verwaltungskostenanteil des Landkreises war Gegenstand strittiger Auseinandersetzungen mit dem Bund und der Bundesagentur für Arbeit. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales möchte bundesweit einen kommunalen Finanzierungsanteil von 12,6 % an den gesamten Verwaltungskosten der ARGEN durchsetzen.

Der Landkreis Kassel hatte unmittelbar nach der „Hartz IV-Reform“ in einem sehr frühen Stadium jedoch eine Regelung getroffen, die hinter dem Verwaltungskostenanteil anderer Gebietskörperschaften zurückbleibt. Zur Vermeidung weiterer Konflikte wird daher empfohlen, einem Finanzierungsanteil von 12,6 % an den Verwaltungskosten der ARGE Landkreis Kassel ab 01.01.2008 zuzustimmen. Die Belastung des Landkreises würde damit von rund 830.000 € um ca. 340.000 € auf ca. 1.170.000€ jährlich steigen.

Dem gegenüber ist die Bundesagentur für Arbeit bereit, die Pauschalerstattung für das vom Landkreis in die ARGE eingebrachte Personal zukünftig nach den Personalkostentabellen der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) vorzunehmen und hier einen Gemeinkostenzuschlag von 10 % hinzuzurechnen. Hiernach ergibt sich für den Landkreis eine Mehreinnahme von rund 245.000 € jährlich, so dass die effektive Mehrbelastung durch die Neuregelung lediglich ca. 95.000 € p. a. ausmacht.

Die Vertragsänderung sollte gleichzeitig zum Anlass genommen werden, die Laufzeit des Vertrages dem gesetzlichen Evaluierungszeitraum bis zum 31.12.2010 anzupassen (§ 6 a Abs. 5 i. V. m. § 6 c SGB II). Seinerzeit wurde der ARGE-Vertrag lediglich bis zum 31.12.2009 befristet. Die Verlängerung bis zum 31.12.2010 würde auch im Einklang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007 stehen, das die ARGE-Konstruktion zwar grundsätzlich für verfassungswidrig erklärt, dem Gesetzgeber aber gleichzeitig aufgegeben hat, bis zu diesem Zeitpunkt eine organisatorische Neuregelung zu treffen.

Die Vertragsverlängerung würde insbesondere auch den Beschäftigten innerhalb der ARGE Orientierung geben und mehr Sicherheit verleihen; die ungelösten Probleme und Konflikte in einer nunmehr für verfassungswidrig erklärten Mischverwaltung zwischen Bund und Kommunen sind auch an den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht spurlos vorüber gegangen.

Der Entwurf des Vertrages zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Errichtung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft (Stand: 19.12.2007) ist als Anlage beigelegt.

Dr. Schlitzberger
Landrat

Anlage/n:

Beschreibung

Vertrag zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Errichtung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft (Stand: 19.12.2007)
